

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab⁴⁶:

"Der Sicherheitsrat bekräftigt seine einschlägigen Resolutionen und Erklärungen betreffend das Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), insbesondere die Erklärungen seines Präsidenten vom 7. März³⁶ und vom 9. November 2001⁴⁰.

Der Rat missbilligt, dass die Kosovo-Versammlung auf ihrer Sitzung vom 23. Mai 2002 eine 'Resolution über den Schutz der territorialen Unversehrtheit des Kosovo' verabschiedet hat. Er stimmt der Auffassung des Sonderbeauftragten des Generalsekretärs zu, dass derartige Resolutionen und Beschlüsse der Versammlung zu Angelegenheiten, die nicht in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, null und nichtig sind.

Der Rat fordert die gewählten Führer des Kosovo auf, ihre Aufmerksamkeit auf die dringenden Angelegenheiten zu richten, für die sie die Verantwortung tragen, im Einklang mit der Resolution 1244 (1999) vom 10. Juni 1999 und dem Verfassungsrahmen für eine vorläufige Selbstverwaltung im Kosovo. Konkrete Fortschritte auf diesen Gebieten sind von höchster Wichtigkeit für die Verbesserung der Lebensbedingungen der Bevölkerung.

Der Rat bekundet dem Sonderbeauftragten des Generalsekretärs erneut seine volle Unterstützung. Er legt den Führern des Kosovo eindringlich nahe, mit der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo und der Kosovo-Truppe eng zusammenzuarbeiten, um eine bessere Zukunft für das Kosovo und die Stabilität in der Region zu fördern. Alle Maßnahmen, die diese Bemühungen untergraben, schaden diesem gemeinsamen Ziel."

Auf seiner 4559. Sitzung am 26. Juni 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Jugoslawiens und Spaniens einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes "Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)" teilzunehmen.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Jean-Marie Guéhenno, den Untergeneralsekretär für Friedenssicherungseinsätze, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

Auf seiner 4592. Sitzung am 30. Juli 2002 beschloss der Rat, die Vertreter Albaniens, Dänemarks, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Jugoslawiens und der Ukraine einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

"Resolutionen des Sicherheitsrats 1160 (1998), 1199 (1998), 1203 (1998), 1239 (1999) und 1244 (1999)

Bericht des Generalsekretärs über die Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (S/2002/779)".

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat im Einklang mit dem im Verlauf seiner vorangegangenen Konsultationen erzielten Einvernehmen außerdem, Michael Steiner, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für das Kosovo und Leiter der Übergangsverwaltungsmission der Vereinten Nationen im Kosovo (Bundesrepublik Jugoslawien), gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

⁴⁶ S/PRST/2002/16.